

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrat regelt die Zuweisung.» Der Einsatz wird in den Absätzen 1, 3 und 4 des Artikels 33 wie folgt präzisiert: Absatz 1. Wenn dem Zivilschutz Formationen der Armee zur Verfügung gestellt werden, bezeichnet der Ortschef Ort und Dringlichkeit der Hilfeleistung. Der Einsatz der Truppe wird vom militärischen Kommandanten befohlen und geleitet.

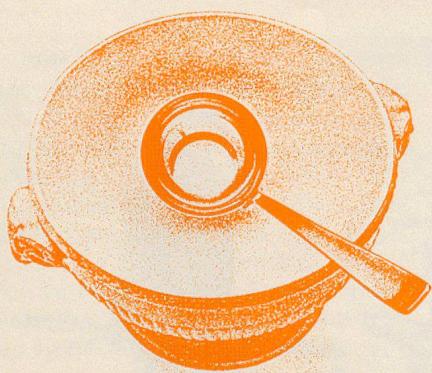
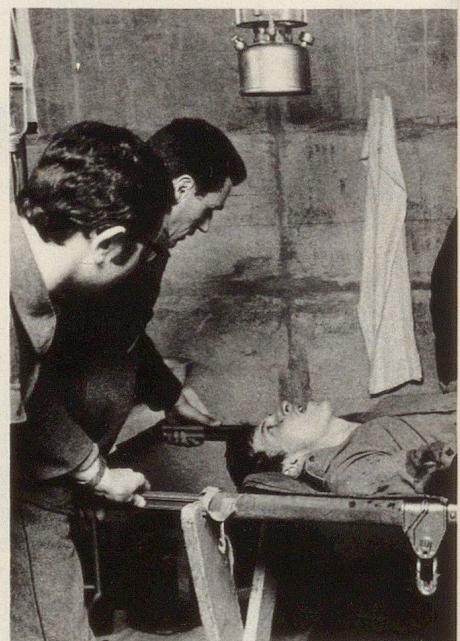
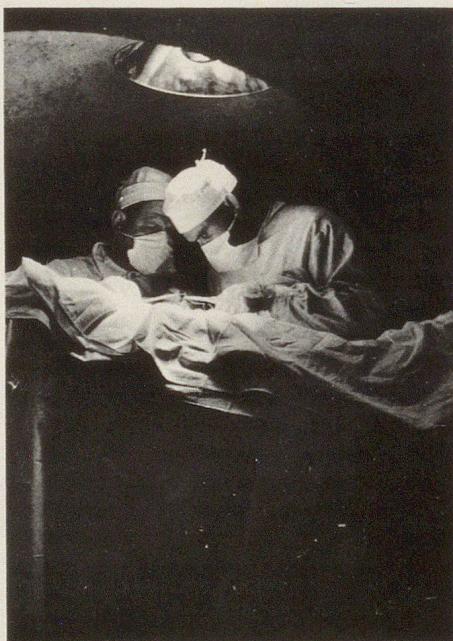
Absatz 3. Zugewiesene Luftschutztruppen, deren vorgesehener Einsatz durch Kampfhandlungen oder anderswie verhindert wird, werden nach Möglichkeit anderswo den zivilen Behörden zur Hilfeleistung zugewiesen.

Absatz 4. Bei Bedarf können zugewiesene Luftschutztruppen nach Rücksprache mit den zivilen Behörden ausnahmsweise und zeitlich beschränkt auch anderswo zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

Unsere Luftschutztruppen sind heute untrennbar mit dem Zivilschutz verbunden und bilden als Beitrag der Armee an den Schutz der Zivilbevölkerung einen der markantesten Pfeiler des Begriffes «Gesamtverteidigung», um glaubwürdig zum Ausdruck zu bringen, dass der Bedrohung des totalen Krieges auch die totale Bereitschaft entgegengesetzt werden muss, in der ohne falsches Prestigedenken auf allen Stufen nur die loyale Zusammenarbeit von zivilen Behörden und Armee Erfolg verspricht. Die Luftschutztruppen haben sich von einer zu Beginn ihres Bestehens da und dort

umstrittenen Truppengattung zielstrebig zu einem Korps von Helfern entwickelt, deren Kader und Mannschaften heute mit Stolz und Freude auf das 25jährige Bestehen zurückblicken können. Durch den sinnvollen Katastropheneinsatz und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Zivilschutzorganisationen, in Plan- und Katastrophenübungen der Kader sowie in der Schulung der Zusammenarbeit dienenden gemeinsamen Übungen haben sich unsere Luftschutztruppen in allen Landesteilen Anerkennung und Ansehen erworben. In diesem Zusammen-

hang verdient auch die Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft Erwähnung, die mit der in den Sektionen gepflegten ausserdienstlichen Einsatzbereitschaft an der geschilderten Entwicklung regen Anteil hat. Im Zeichen «25 Jahre Luftschutztruppen» stand auch die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft am Samstag, 2. April, im Berner Rathaus, an welcher der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, die Bedeutung der Luftschutztruppen im Rahmen der Gesamtverteidigung unterstrich.



Kluger Rat – Notvorrat!

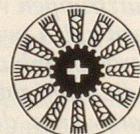
Verlangen Sie unser Informationsmaterial!

Sinn und Zweck einer ausreichenden Vorratshaltung den Verantwortlichen und Angehörigen des Zivilschutzes erneut darzulegen, ist sicher nicht notwendig. Wir möchten vielmehr versuchen, ihnen mit der Zustellung von kostenlosem Werbematerial – für ihren persönlichen Gebrauch oder für Instruktionskurse – dienlich zu sein:

- Aufklärungsbroschüre «Ist Ihr Notvorrat bereit?»
- Haltbarkeitstabelle (hilft der Hausfrau),
- Plakate (Sujet: Suppenschüssel), Format 25x33 cm und 90x128 cm, solange Vorrat.

Eine Postkarte oder ein Telefonanruf (031 61 21 88) genügt!

Der Delegierte für
wirtschaftliche Kriegsvorsorge
Belpstrasse 53, 3003 Bern



CH - 3110 Münsingen
Telefon 031 92 1833/34
Telex 32666

CONTRAFEU

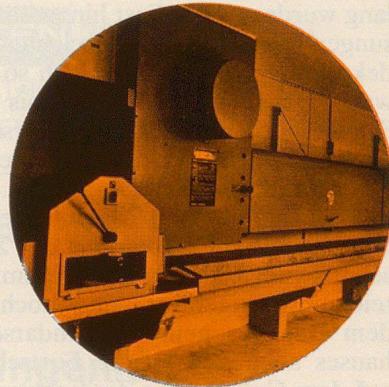


Schlauchpflegeanlagen Entretien des tuyaux

Trocknungsanlagen Installations de séchage

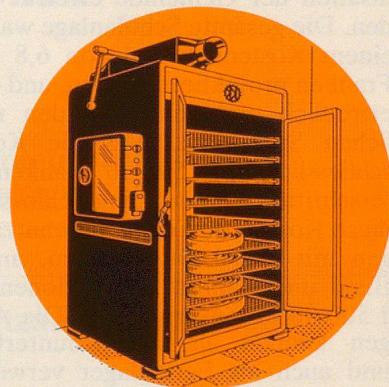
für jede Leistung und alle Bedürfnisse

- Vertikale Turmanlagen
- Horizontale Kompaktanlagen
- Trockenschränke
- Talkumierungsgeräte
- Schlauchprüfumpen und Zubehör



Waschmaschinen Machines à laver

Optimale Leistung mit Horizontal- und Vertikalbürsten



Schlauchmaterial Tuyaux d'incendie

SFV-geprüft – Contrôlé par la FSSP



Armaturen Armatures

Wickler Enrouleurs

im Baukastensystem mit manuellem oder motorischem Antrieb



Schlauchgestelle Étagères pour tuyaux

**Über 150 Anlagen
Unsere Erfahrung = Ihr Vorteil
Notre expérience = votre avantage**